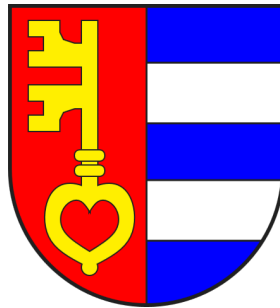


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Feuerwehrreglement

Der Gemeindevorstand von Obersaxen Mundaun beschliesst gestützt auf Art. 22 des Feuerwehrgesetzes von Obersaxen Mundaun das nachstehende Feuerwehrreglement.

I. BESOLDUNG UND SPESEN

Artikel 1 Übungsdienst

Der Übungsdienst wird je Übung und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

a) Kommandant und Vizekommandant	CHF	45.00;
b) Offiziere	CHF	45.00;
c) Gruppenführer	CHF	37.00;
d) Mannschaft	CHF	30.00;
e) Spezialistenübungen	CHF	30.00.

Artikel 2 Aktivdienst (Ernstfalleinsätze)

Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einsätze von der ersten Stunde an entschädigt. Der Ansatz beträgt CHF 30.00 pro Stunde.

Artikel 3 Pikettdienst

Angehörige der Feuerwehr, die Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet:

a) Pager-Pikett pro Jahr	CHF	100.00;
b) Wochenendpikettdienst	CHF	80.00.

Der Wochenendpikettdienst beginnt am Freitagabend um 19.00 Uhr und dauert bis am Montagmorgen um 08.00 Uhr.

Artikel 4 Ausbildungskurse

Der Besuch von Ausbildungskursen (Kurse für Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten oder Weiterbildungstage) und Tagungen wird mit CHF 220.00 pro Ganztageskurs entschädigt (CHF 150.00 GVG / CHF 70.00 Gemeinde). Der Besuch eines Basis-Einführungskurses wird mit CHF 150.00 pro Ganztageskurs entschädigt.

Artikel 5 Weitere Spesenvergütungen

Angehörige der Feuerwehr werden für Feuerwehr- und Kommissionssitzungen mit CHF 50.00 pro Sitzung (max. 3 Stunden) entschädigt. Weitere Spesenvergütungen richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 6 Jahrespauschalen

Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz umschriebenen Aufgaben nebst dem Sold für den Übungsdienst und die Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

a) Feuerwehrkommandant	CHF	2'000.00;
b) Vizekommandant	CHF	1'000.00;
c) Offiziere	CHF	300.00;
d) Fourier	CHF	0.00;
e) Materialwart	CHF	500.00;
f) Gruppenführer	CHF	200.00.

II. STRAFEN UND BUSSEN

Artikel 7 Bussen

Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt gebüsst:

a) Fernbleiben von einer Übung	CHF	40.00;
b) Fernbleiben von der Alarmübung und Inspektion	CHF	40.00;
c) Fernbleiben von Tageskursen	CHF	80.00.

Wer in einem Jahr nicht mindestens drei ordentliche Übungen besucht hat, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten (gestützt auf Art. 18 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes von Obersaxen Mundaun).

Artikel 8 Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommando Obersaxen Mundaun, Vorstadt 26, 7134 Obersaxen, einzureichen. Über Entschuldigungen entscheiden der Feuerwehrkommandant und der Fourier. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden);
- b) Todesfall in der Familie;
- c) Militär- oder Zivilschutzdienst (Kopie Marschbefehl);
- d) Berufliche Tätigkeiten (Bestätigung mit Unterschrift des Arbeitgebers);
- e) Schule oder berufliche Weiterbildung (Bestätigung mit Unterschrift der Schule).

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse.

Durch den Gemeindevorstand am 20. November 2019 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig. Ernst Sax

Sig. Hiazint Brunold